

Abs.:

An die Polizei

ZWANGSBERAUCHUNG VON KINDERN/SCHWANGEREN - STRAFANZEIGE WEGEN KÖRPERVERLETZUNG, MISSHANDLUNG VON SCHUTZBEFOHLENIEN UND NÖTIGUNG (§§ 223, 224, 225, 229, 240 StGB)

_____, den _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Strafanzeige, denn:

am _____ um _____ Uhr in _____

_____ (möglichst genaue Tatortbeschreibung) habe ich beobachtet, wie ein Kind / eine Schwangere zum Zwangsmitrauchen genötigt worden ist / eine Schwangere geraucht und damit das Ungeborene willkürlich und verantwortungslos beeinträchtigt hat. (Zutreffendes bitte unterstreichen!) Die Zwangsberauchung schädigt erwiesenermaßen die Gesundheit und ist damit eine Straftat gemäß §§ 223, 224, 229, 230, StGB. Der Täter ist mir unbekannt / bekannt und heißt

(Hier Name und Adresse angeben, wenn der Täter bekannt ist. Ansonsten bitte „unbekannt“ unterstreichen und eine möglichst genaue Täterbeschreibung angeben - dann geht die Anzeige gegen unbekannt.)

Bezüglich der Begründung, warum die Zwangsberauchung eine Straftat darstellt und wie andere Straftaten auch verfolgt und bestraft werden muß, berufe ich mich auf den Artikel von DR. JÜRGEN GESCHWINDER: „Körperverletzung und Kostenverursachung in der Sozialversicherung durch Zwangsrauchen“, den Sie - wie auch viele weitere Informationen zur Tabakplage - in den folgenden von FRANK WÖCKEL verfaßten Büchern finden können: „Körperverletzung durch Passivrauchen - Folgen des Zwangsmitrauchens und Schutzgesetze“, „Aktiv gegen Passivrauchen - Vorlagen zur Durchsetzung der Nichtraucherrechte auf medizinischer und juristischer Grundlage“ und „Nichtraucherrechte - Passivrauchopfer in Deutschland“. In den genannten Büchern sind außerdem die gesetzlichen Grundlagen erläutert, nach denen die Schädigung durch Zwangsberauchung strafrechtlich verfolgt werden muß (§§ 223, 224, 229, 230, 240 StGB) und einen Anspruch auf Entschädigung (§ 253, Abs. 2 BGB) begründet.

Tabakrauch ist der Gesundheit nicht zuträglich. Das ist eine offenkundige Tatsache i. S. des § 291 ZPO und bedarf keines weiteren Beweises. Das einstige BUNDESGESUNDHEITSAMT BERLIN hat in einer Stellungnahme von 1988 an das BUNDESGESUNDHEITSMINISTERIUM das Passivrauchen als mindestens 100mal schädigender als Asbeststaub eingestuft. Der Schadstoff Tabakrauch ist darüber hinaus von der DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT (DFG) bzw. von der SENATSKOMMISSION ZUR PRÜFUNG GESUNDHEITSSCHÄDLICHER ARBEITSSOFFE in die MAK-Werte-Liste (Maximale Arbeitsplatzkonzentration) der hochgradig giftigen und erwiesenermaßen krebserzeugenden Substanzen aufgenommen worden. „Passivrauchen wird der Kategorie 1 des Abschnittes III der MAK- und BAT-Werte-Liste [Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte, F.W.] zugeordnet.“ (DFG, Sonderdruck „Passivrauchen am Arbeitsplatz“, 1999, S. 28). Auch die EU schließt sich dieser Bewertung an. Krebserregende Substanzen der Kategorie 1 der MAK-Werte-Liste sind jedoch in keiner Konzentration zulässig. Ein Recht, dieses Giftgasgemisch anderen und sogar Kindern aufzuzwingen, gibt es selbstverständlich nicht, sondern im Gegenteil das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2, Abs. 2 GG.

In dem „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ vom 20.11.1989, Art. 24 Abs. 1 (siehe: Menschenrechte - Ihr internationaler Schutz, S. 214) erkennen die Vertragsstaaten „das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ an.

Die Zwangsberauchung verursacht schon Erwachsenen spürbare gesundheitliche Beschwerden wie Augenbrennen, Nasalsymptome, Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Husten, Krächzen, Halsweh, Übelkeit, Heiserkeit, Schwindel und anderes. Besonders drastisch werden jedoch Kinder geschädigt. Zitate wissenschaftlicher Studien dazu finden Sie in der Anlage.

Vorsorglich weise ich darauf hin, daß die Zurückweisung bzw. Einstellung des Strafverfahrens den Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB sowie den Straftatbestand der Rechtsbeugung gemäß § 336 StGB erfüllen könnte, was eine entsprechende Strafanzeige gegen den verantwortlichen Staatsanwalt / Richter rechtfertigen würde.

Im Zusammenhang mit der Zwangsberauchung werden außerdem das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2, Absatz 2 des GRUNDGESETZES sowie das Recht auf Leben gemäß Artikel 2 der KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN des EUROPARATES vom 04.11.1950 sowie das Recht auf Schutz der Gesundheit gemäß Artikel 11 der EUROPÄISCHEN SOZIALCHARTA vom 18.10.1961, also grundlegende Menschenrechte, verletzt.

Ich erwarte, daß sich die Strafverfolgungsbehörden an geltendes Recht halten, also die Raucherkriminalität wirksam bekämpfen und insbesondere die Kinder wirksam vor der Körperverletzung durch Tabakrauch schützen.

Bitte senden Sie mir eine Eingangsbestätigung mit Bearbeitungsvermerk zu. Selbstverständlich bestehe ich bei einer polizeilichen oder richterlichen Vorladung bezüglich meiner Zeugenaussage auf einen rauchfreien Raum!

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Informationsmaterial der KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER: „Informationen zum Passivrauchen“, Artikel von DR. GESCHWINDER: „Körperverletzung und Kostenverursachung in der Sozialversicherung durch Zwangsrauchen“, „Inhaltsstoffe im Tabakrauch“, „Tabakrauch und das Ungeborene“, „Tabakrauch und Kinder“.

„Bei unfreiwilligem Passivrauchen muß der Verursacher immer angezeigt und bestraft werden.“

(PROF. DR. MED. HABIL. MAX DAUNDERER: „Passivrauchen“, S. 2. 1996. Ecomed – [PROF. DAUNDERER ist ein weltbekannter klinischer Toxikologe, Autor mehrerer medizinischer Standardwerke und einstiger Leiter des TOX-CENTER e.V. in München.]

„Die Körperverletzung durch Rauchen ist nicht nur auf Antrag, sondern von Amts wegen zu verfolgen.“

(DR. JÜRGEN GESCHWINDER, ehemaliger Richter am Sozialgericht in Mainz und wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundessozialgericht, in: SOZIALER FORTSCHRITT, 30/1981 / Heft 1, „Körperverletzung und Kostenverursachung in der Sozialversicherung durch Zwangsrauchen“)

„Study: Smoking by adults kills hundreds of kids“

[Studie: Das Rauchen der Erwachsenen tötet hunderte von Kindern]

(Boston Herald; entnommen aus: SMOKING AND HEALTH REVIEW, Volume XXVI, Number 3, May-June 1996, Page 6)

„Smokers are killing their children“

[Raucher morden ihre Kinder] (SMOKING AND HEALTH REVIEW, Volume XXVI, Number 4, July-August 1996, Page 2)

„Rauchen vor Kindern ist ein Mordversuch, da jeder die Folgen kennt.“

(DAUNDERER: Klinische Toxikologie - 102. Ergänzungslieferung 1/96, S. 13)

Vorlagenentwurf:

KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER, Postfach 61 07 16, D-10938 Berlin

Fax: (+49) 69-791 22 93 69

Internet: www.passivesmoking.org

.....
An den Kläger/Beschwerdeführer: Bitte senden Sie eine Kopie Ihrer Korrespondenz - insbesondere die Antworten der Behörden und Gerichte - an die KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER. Vielen Dank.
.....

Copyright © 2003 by FRANK WÖCKEL (Berlin)

Diese Vorlage ist medizinisch und juristisch geprüft sowie urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte für den Inhalt und die Gestaltung stehen allein FRANK WÖCKEL zu. Das Reproduzieren, Vervielfältigen, Verbreiten und Übermitteln (elektronisch oder auf andere Weise) ist jederzeit erlaubt.

Änderungen bzw. Modifizierungen am Text der unausgefüllten Vorlage sind hingegen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FRANK WÖCKEL streng untersagt. Zum Zwecke der Ausfüllung der Vorlagen und deren Einreichung bei entsprechenden Stellen dürfen indes die Eintragungen notwendiger Zusätze wie Datum, Unterschrift und Texte selbstverständlich in den entsprechend freigelassenen Feldern vorgenommen werden. Auch Streichungen im Text und Hinzufügungen sind zu diesem Zwecke zulässig, insofern sie deutlich als Änderung des Beschwerdeführers sichtbar sind und die Urfassung der Vorlage noch als solche erkenntlich ist.